

# RS Vwgh 1999/1/28 97/19/0077

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §9 Abs3 idF 1995/351;

AufG 1992 §9 Abs3;

B-VG Art130 Abs2;

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1998/02/13 96/19/3271 6 (hier: die Behörde hat daher auch außerhalb des Anwendungsbereiches des § 3 Abs 5 AufenthaltsG 1992, welcher dies für Ansprüche gemäß § 3 AufenthaltsG 1992 ausdrücklich vorsieht, im Rahmen der jeweiligen Quote Bewilligungswerber bevorzugt zu berücksichtigen, bei denen die Erteilung einer Bewilligung besonders dringlich erscheint)

## Stammrechtssatz

Gem dem AufenthaltsG 1992 idF vor der Nov BGBI 1995/351 war bei der Reihenfolge der Vergabe offener Quotenplätze nach pflichtgebundenem Ermessen der Behörde vorzugehen. Eine der dabei zu beachtenden Ermessensdeterminanten stellte der Zeitpunkt der Antragstellung dar (Hinweis E 12.9.1997, 95/19/1665). Diese Grundsätze haben auch für § 9 Abs 3 AufenthaltsG 1992 idF der Nov BGBI 1995/351 zu gelten.

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997190077.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)